



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

REFERAT 7 15-7/VS
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-[REDACTED]
FAX +49 (0)228 99 441-[REDACTED]
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 6. April 2020

AZ Z15-53-01/007 #

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 16. März 2020

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 16. März 2020 beantragten Sie die Herausgabe von papierenden, elektronischen Vorgänge und Akten im Zusammenhang mit dem Anwerbeversuch aus den USA am deutschen Unternehmen CureVac.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag wird nach § 3 Abs. Nummer 1 Buchstabe a und § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abgelehnt.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen und auf Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr haben kann (vgl. § 3 Nr. 1a, f IFG), oder die Beratungen der Behörden beeinträchtigt (vgl. § 3 Nr. 3 b IFG). Weltweit herrscht derzeit ein großes Interesse an den an Covid19-Impfstoffen arbeitenden Impfstoffherstellern. Das Bekanntwerden interner Beratungen der Bundesregierung in Bezug auf das mutmaßliche Übernahmeangebot der USA, dem ein Treffen der beteiligten Pharmaherstellern mit US Präsident Trump vorausgegangen ist, könnte sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen Deutschlands auswirken. Gleichfalls könnte das Bekanntwerden die Wirksamkeit des außenwirtschaftlichen Investitionsprüfverfahrens und damit die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach dem Außenwirtschaftsrechts (§§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz, §§ 55 bis 59 Außenwirtschaftsverordnung) gefährden.

Auch finden derzeit interne Beratungen über eine mögliche Zusammenarbeit oder Unterstützung mit bzw. von CureVac statt. Um die Vertraulichkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses zu schützen, wird der Antrag abgelehnt (vgl. § 4 Abs. 1 IFG).

Darüber hinaus möglicherweise betroffene Betriebs- und Geschäftsheimnisse von CureVac wurden nicht geprüft, da der Antrag bereits aus anderen Gründen abzulehnen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de .
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 